

Metzerlen-Mariastein
Gemeinde

STEUERREGLEMENT

Steuerreglement

0. Inhalt

I. Steuerhoheit	Seite	3
Steuerhoheit		3
II. Steuerpflicht		3
Natürliche und juristische Personen		3
III. Steuerfuss		3
Im Allgemeinen		3
Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften		3
Personalsteuer		3
IV. Steuerverfahren		4
Steuerberechnung		4
Einsprache und Rekurs		4
Verwirkung		4
Gemeindesteuerregister		4
Vertretung der Gemeinde in Steuerverfahren		4
V. Steuerbezug		5
Fälligkeit		5
Steuerbezug		5
Zahlung, Verzugs- und Vergütungszins		5
Rückerstattung und Rückerstattungszins		5
Sicherstellung		6
Zahlungserleichterung		6
Steuererlass		6
VI. Weitere Bestimmungen		6
Verfahrenskosten		6
VII. Schlussbestimmungen		7
Inkraftsetzung		7



Steuerreglement

Die

Gemeindeversammlung

- gestützt auf die § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 -

beschliesst:

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Steuerhoheit

Steuerhoheit § 1 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (STG) eine Einkommens-, eine Vermögens- und eine Personalsteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

Natürliche und juristische Personen § 2 Der Gemeinde Metzerlen-Mariastein gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

III. Steuerfuss

Im allgemeinen § 3 ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.
³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als 30 % der ganzen Staatssteuer abweichen.

Holding-, Domizil- u. Verwaltungsgesellschaften § 4 Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften¹ beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

Personalsteuer § 5 ¹ Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von Fr. 10.-.
² Die Personalsteuer ist vom vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

¹ § 99 und § 100 StG

IV. Steuerverfahren

- Steuerberechnung** § 6 ¹ Die Gemeindeverwaltung berechnet die Steuerbeiträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- ² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.
- Einsprache und Rekurs** § 7 ¹ Gegen die Steuerberechnung kann der Steuerpflichtige bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- ² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- ³ Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- ⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- Verwirkung** § 8 Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode¹.
- Gemeindesteuerregister** § 9 ¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindeverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- ² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr beträgt Fr. 20.- pro Pflichtigen und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Gemeindeverwaltung aus.
- Vertretung der Gemeinde in Steuerverfahren** § 10 ¹ Die Gemeindeverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt;
- im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen^{II};
 - Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde^{III} sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes^{IV} zu erheben;
 - Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen^V;
 - Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen^{VI};
 - Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen^{VII};
 - Sicherstellung von Steuern zu verlangen^{VIII};
 - über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden^{IX};
 - Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch des Kantonale Steueramtes zu führen^X.
- ² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

I § 254 StG
II § 121 Absatz 4 und § 123 StG
III § 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG
IV § 251 Absatz 1 und 3 StG
V § 146, § 251 Absatz 2 StG
VI § 256 Absatz 2 und § 131 StG
VII § 148 Absatz 3 StG
VIII § 255 Absatz 2 StG
IX § 183 StG
X § 187 Absatz 4 StG

V. Steuerbezug

Fälligkeit

§ 11 ¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zur Hälfte am 1. Mai und am 1. November fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

Steuerbezug

1. Provisorischer und definitiver Bezug

§ 12 ¹ Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindeverwaltung bezogen.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. §14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

Zahlung, Verzugszins und Vergütungszins

§ 13 ¹ Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingung verzinslich.

³ Für Vorauszahlungen (bis 31. Mai) wird ein Vergütungszins in der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Höhe entrichtet.

⁴ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁵ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

Rückerstattung und Rückerstattungszins

§ 14 ¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlicher und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

- Sicherstellung** § 15 ¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindeverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- ³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- ⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹ ist nicht zulässig.
- Zahlungserleichterung** § 16 ¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.
- Steuererlass** § 17 ¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.
- ² Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- ³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- ⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- ⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Weitere Bestimmungen

- Verfahrenskosten** § 18 Von den Veranlagungskosten, die der Gemeinde vom Kanton in Rechnung gestellt werden, werden 25% von den Steuer erhebenden Kirchgemeinden - für die in der jeweiligen Kirchgemeinde steuerpflichtigen Personen - zurückverlangt

¹ SR 281.1

VII. Schlussbestimmungen


Inkraftsetzung

§ 19 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 26.06.2003.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein beschlossen
am 27. Juni 2008

Gemeindepräsident



Willi Wyss

Gemeindeschreiberin



Erna Probst

Vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 23. Dezember 2008 genehmigt.

Steuerreglement

Gemeinde Metzerlen-Mariastein
Gemeindeverwaltung
Rotbergstrasse 1
4116 Metzerlen
Tel. 061 731 15 20 Fax 061 731 28 69
info@metzerlen.ch
www.metzerlen.ch
www.metzerlen-mariastein.ch
www.mariastein.ch